

## Mit Handwerkern und Haushaltshilfen Steuern sparen



© 2013 by **Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag**

eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim

Telefon 0621/8626262

info@akademische.de

www.akademische.de

Stand: Oktober 2013

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere  
für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie  
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst;  
eine Haftung für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

ISBN 978-3-86817-214-0

# Inhalt

|          |   |    |
|----------|---|----|
| <b>1</b> | <b>Wann der Staat im Haushalt hilft</b>                   | 4  |
| 1.1      | Diese Steuererleichterungen gibt es .....                 | 4  |
| 1.2      | Die Tätigkeit muss in Ihrem Haushalt erfolgen .....       | 6  |
| 1.3      | Handwerkerleistungen .....                                | 10 |
| 1.4      | Pflege und sonstige haushaltsnahe Hilfen .....            | 13 |
| <b>2</b> | <b>Bei welcher Hilfe gelten welche Spielregeln?</b>       | 16 |
| 2.1      | 450-Euro-Kraft .....                                      | 16 |
| 2.2      | Sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer .....         | 23 |
| 2.3      | Dienstleister und Au-pair .....                           | 24 |
| <b>3</b> | <b>Wann Sie Kosten aufteilen müssen</b>                   | 26 |
| 3.1      | Werbungskosten, Betriebsausgaben und Sonderausgaben ..... | 26 |
| 3.2      | Außergewöhnliche Belastungen .....                        | 28 |
| <b>4</b> | <b>Wenn Sie Kosten indirekt oder teilweise tragen</b>     | 31 |
| 4.1      | Mieter und Eigentümer .....                               | 31 |
| 4.2      | Auftraggeberpool/ Arbeitgeberpool .....                   | 33 |
| 4.3      | Bewohner einer »Senioren-Residenz« .....                  | 34 |
| <b>5</b> | <b>Zahlungszeitpunkt: Steuerabzugsbeträge optimieren</b>  | 34 |

# 1 Wann der Staat im Haushalt hilft

## 1.1 Diese Steuererleichterungen gibt es

### 1.1.1 Welche Abzugsbeträge es gibt

Von den Steuervorteilen für haushaltsnahe Hilfen profitieren auch Sie! Fast jeder nimmt in seinem Privathaushalt die **Dienste eines Unternehmens** in Anspruch oder leistet sich eine **angestellte Hilfe** – zum Beispiel für die Renovierung der Wohnung, die Treppenhausreinigung oder die Versorgung eines Pflegebedürftigen.

---

#### Ihre tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich

##### bei Handwerkerleistungen<sup>1) 2)</sup> für Maßnahmen zur Renovierung, Modernisierung und Erhaltung von Wohnung und Garten

um 20 % der von Ihnen getragenen Aufwendungen, aber höchstens um € 1 200, –

##### bei sonstigen haushaltsnahen Arbeiten (keine Handwerkerleistungen für Maßnahmen zur Renovierung, Modernisierung und Erhaltung von Wohnung und Garten)

um 20 % der von Ihnen getragenen Aufwendungen für eine haushaltsnahe 450-Euro-Kraft / kurzfristig angestellte Kraft (Mini-Job), aber höchstens € 510, –

um 20 % der von Ihnen getragenen Aufwendungen für

- eine sozialversicherungspflichtige Hilfe,
- ein Dienstleistungsunternehmen oder
- eine Au-pair-Kraft,

insgesamt aber höchstens um € 4 000, –

Die Abzugsbeträge können Sie **nebeneinander** geltend machen.

---

1) Das Entgelt müssen Sie **zwingend** auf ein Konto des Handwerkers / Dienstleistungsunternehmens einzahlen.

2) Begünstigt sind nur die **Arbeitsleistung sowie Fahrt- und Maschinenstunden**, das Material hingegen nicht.

» **Beispiel:** Frau Kock lässt 2013 ihre Küche renovieren. Dabei fallen € 3 306,– begünstigte Handwerkerleistungen an. Außerdem hat Frau Kock für Haus und Garten eine Hilfe als 450-Euro-Jobber eingestellt. Für diese Hilfe sind 2013 Kosten von € 5 484,96 für Lohn plus Abgaben angefallen.

In ihrer Steuererklärung beantragt Frau Kock die Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Hilfen. Da alle Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt der Finanzbeamte für die Handwerkerleistungen 20 % von € 3 306,– = € 661,20. Außerdem bekommt Frau Kock für die 450-Euro-Kraft 20 % von € 5 484,96 = € 1 096,99 höchstens jedoch € 510,–.

Die Steuerabzugsbeträge erhalten Sie auf Antrag. Dazu machen Sie im Mantelbogen Ihrer Steuererklärung auf der Seite 3 die erforderlichen Angaben.